

Flughafenbenutzungsordnung

für den Flughafen KARLSRUHE/BADEN-BADEN

Genehmigt
vom
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg
am 08. Januar 2016



NFL I – xxx/xx

I	TEIL BESCHREIBUNG DES VERKEHRSFLUGHAFENS	3
I.1	Allgemeine Angaben	3
I.2	Angaben über die Flugbetriebsanlagen	6
II	TEIL BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN	8
II.1	Anwendbarkeit	8
II.2	Benutzung mit Luftfahrzeugen; Bodenabfertigungsdienste	8
II.3	Betreten und Befahren der Luftseite	14
II.4	Sonstige Betätigung	15
II.5	Sicherheitsbestimmungen	16
II.6	Fundsachen	16
II.7	Verunreinigungen, Abwässer	16
II.8	Einwilligungen	17
II.9	Zu widerhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung	17
II.10	Zustellungsbevollmächtigter	17
II.11	Haftungsausschluß	17
II.12	Erfüllungsort und Gerichtsstand	17
II.13	Änderungsvorbehalt	17
	Anlage: Sicherheitsbestimmungen I, II	18

I Teil Beschreibung des Verkehrsflughafens

Über den Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP veröffentlicht, auf die verwiesen wird. Sollte sich aus dieser Benutzungsordnung ein Widerspruch zu diesen Angaben ergeben, haben die im Luftfahrthandbuch veröffentlichten Bestimmungen Vorrang.

I.1 Allgemeine Angaben

I.1.1 Bezeichnung

Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden
ICAO Abkürzung EDSB
IATA-Abkürzung FKB

I.1.2 Lage

12 km Luftlinie westlich der Stadtmitte von Baden-Baden auf den Markungen der Gemeinden Reinmünster und Hügelsheim

I.1.3 Flughafenbezugspunkt im System WGS-84

- a) Geographische Breite: 48° 46' 45,667" Nord
- b) Geographische Länge: 08° 04' 49,807" Ost
- c) Lage: in der Mitte der Start- und Landebahn
- d) Höhe: 123,92 m über NN, 407 ft

I.1.4 Betriebszeit

Der Flughafen ist 24 Stunden betriebsbereit.
Flugbetrieb findet zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Ortszeit (MEZ/MESZ)* statt. Im Linien- bzw. Pauschalflugreiseverkehr ist Flugbetrieb mit Verspätungsregelung bis 24:00 Uhr möglich.
* Im folgendem werden alle Uhrzeiten in Ortszeit (MEZ/MESZ) angegeben.

Der Flugbetrieb unterliegt bestimmten Einschränkungen:

- an Werktagen und nicht bundeseinheitlichen Feiertagen ab 22.00 Uhr Ortszeit
- an Sonn- und bundeseinheitlichen Feiertagen vor 09.00 Uhr und nach 20.00 Uhr

(Einzelheiten zu den Beschränkungen des Flugbetriebes und PPR – vgl. Teil II 2.1.2 ff)

I.1.5 Flughafenunternehmer

Baden-Airpark GmbH

I.1.6 Postanschrift

Baden-Airpark GmbH
Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden
Victoria Boulevard A 106
77836 Rheinmünster

I.1.7 Fracht am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden

Für Informationen und Anfragen bezüglich Luftfrachtabfertigung stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Flughafens Karlsruhe/Baden-Baden zur Verfügung:

Markus Mußler

Bereichsleiter Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden

Telefon: 07229/66-2302

Telefax: 07229/66-2319

E-Mail: markus.mussler@baden-airpark.de

Joseph Michael Sweetsir

Leiter Bodenverkehrsdienst

Telefon: 07229/66-2348

Telefax: 07229/66-2349

E-Mail: joseph.sweetsir@baden-airpark.de

Manfred Endt

Frachtsicherheitsbeauftragter

Telefon: 07229/66-2346

Telefax: 07229/66-2363

E-Mail: manfred.endt@baden-airpark.de

I.1.8 Fernsprecher

Information	Telefon: +49 (0) 7229 / 66 – 2000 E-Mail: Info@Baden-Airpark.de
Flughafenverwaltung	Telefon: +49 (0) 7229 / 66 – 2310 Telefax: +49 (0) 7229 / 66 – 2319 E-Mail: Markus.Mussler@Baden-Airpark.de
Flugbetrieb/Luftaufsicht	Telefon: +49 (0) 7229 / 66 – 2333 Telefax: +49 (0) 7229 / 66 – 2339 E-Mail: Luftaufsicht@Baden-Airpark.de
Operations	SITA: FKBOPXH, FKBAPXH E-Mail: Operations@Baden-Airpark.de
Safety Management	Telefon: +49 (0) 7229 / 66 – 2376 Telefax: +49 (0) 7229 / 66 – 2389 E-Mail: TLS@Baden-Airpark.de

I.1.9 Gewerbliche Unternehmen

- Luftfahrtunternehmen für den gewerblichen Bedarfsluftverkehr und Flugschulen
- Werftbetriebe
- Gaststättenbetriebe im Hauptterminal und auf dem Flughafengelände
- Übernachtungsmöglichkeiten in einem B&B-Hotel gegenüber Terminal B420

I.1.10 Sanitätsbereitschaft

1 Sanitätsraum für Erste Hilfe in jedem Terminal
1 Krankentransportfahrzeug für Erste Hilfe
Ersthelfer stehen während der Betriebszeit, der Rettungsdienst auf Abruf zur Verfügung.
Erste Hilfe über Nebenstelle 112

I.1.11 Feuerlöschfahrzeuge und Bergegeräte

Siehe Luftfahrthandbuch AD 2EDSB 2.6
Mit 48 Std. Vorlaufzeit Feuerlöschfahrzeuge entsprechend Kategorie 10 nach ICAO Richtlinien.
Bergegeräte bis 20T verfügbar, ansonsten Unterstützung durch den Flughafen Stuttgart.

Anmerkung: Bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Feuerwehr, erfolgt die Verrechnung dieser Dienstleistung nach der aktuell gültigen Kostensatzung.

I.1.12 Schneeräumgeräte

Schneepflüge, Kehrblasgeräte, Schneefräsen stehen zur Verfügung.

I.1.13 Enteisungsgeräte

Start-/Landebahn- sowie Luftfahrzeug-Enteisungsgeräte sind vorhanden.

I.1.14 Zollabfertigung

Der Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden ist zugelassene Grenzübergangsstelle und als Zollflughafen zugelassen.

I.1.15 Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität

Zum Transport von Personen mit eingeschränkter Mobilität von und zum Luftfahrzeug steht ein Hublifter (BF1) zur Verfügung.

I.1.16 Verkehrsverbindungen

Zufahrtsstraße:	Autobahn A5 (Ausfahrt Baden-Baden) über Bundesstraße B 500 und B 36 zum Flughafen
Bahnanschluss:	Bahnhof Baden-Baden (ICE-Halt) Bahnhof Rastatt
Taxis:	Taxistand am Terminal
Mietwagen:	Schalter im Terminal B 420
Busverbindungen:	Regelmäßige Busverbindungen zu den Bahnhöfen, sowie nach Baden-Baden, Rastatt und Karlsruhe weitere Verbindungen als Anschluss zu den Linienflügen mit lokalen Anbietern

I.1.17 Abfertigungsanlagen

Der Flughafen verfügt über folgende Abfertigungsanlagen:

- 2 Terminals (Fluggastabfertigung Abflug / Ankunft)
- 1 Gebäude Business-Aviation – BAT
- 1 Gebäude Allgemeine Luftfahrt – GAT
- Frachtlagerräume (auf Anfrage)

I.1.18 **Bauliche Anlage**

siehe Luftfahrthandbuch AD 2 EDSB 2-5 Chart

I.1.19 **Treibstoffversorgung**

siehe Luftfahrthandbuch AD 2 EDSB 1.2

I.1.20 **Hallenraum für Luftfahrzeuge**

Begrenzt vorhanden

I.2 **Angaben über die Flugbetriebsanlagen**

I.2.1 **Start- und Landebahn**

ICAO-Klasse 4E

Bezeichnung:

03/21

Abmessungen:

3.120 m x 45 m (Schultern mit je x 7,5 m Asphalt und
7,5 m wasserdurchlässiger Tragschicht)

Start- und Landebahndecke:

Asphalt auf Zement-Beton

Tragefähigkeit:

120 F/B/W/T ASPH/CONC

Längsgefälle:

< 1%

I.2.2 **Hubschrauberstart- und -landefläche**

Lage:

300 m östlich Schwelle 03; nördlich von Rollweg P

Abmessungen:

30 m x 30 m

Start- und Landebahndecke:

Asphalt

Tragefähigkeit:

PCN 120 F / B / W / T

I.2.3 **Rollbahnen**

siehe Luftfahrthandbuch AD 2 EDSB 1-2 AD 2.8

I.2.4 **Vorfelder**

siehe Luftfahrthandbuch AD 2 EDSB 1-2 AD 2.8

I.2.5 **Führungs-, Kontrollsysteme und Markierungen für Bodenbewegungen**

siehe Luftfahrthandbuch AD 2 EDSB 1-3 AD 2.9

I.2.6 **Anflug und Start-/Landebahnbeleuchtungseinrichtungen**

siehe Luftfahrthandbuch AD 2 EDSB 1-4 AD 2.14

I.2.7 **Sonstige Beleuchtungseinrichtungen / Anzeigergeräte und Bodensignalanlagen**

siehe Luftfahrthandbuch AD 2 EDSB 1-4 AD 2.15

I.2.8 **ATS Luftraum**

siehe Luftfahrthandbuch AD 2 EDSB 1-4 AD 2.17

I.2.9 **ATS Kommunikationseinrichtungen**

siehe Luftfahrthandbuch AD 2 EDSB 1-5 AD 2.18

I.2.10 Radio Navigations- und Landehilfen

siehe Luftfahrthandbuch AD 2 EDSB 1-5 AD 2.19

I.2.11 Hindernismarkierung und –befeuerung

Hindernisse sind entsprechend den Richtlinien der ICAO Anhang 14 befeuert.

I.2.12 Notbefeuerung und Netzersatzversorgung

siehe Luftfahrthandbuch AD 2 EDSB 1-4 AD 2.15

I.2.13 Hindernisse

siehe Luftfahrthandbuch

Bauschutzbereich: Der Bereich, in dem die nach § 12 LuftVG bezeichneten Baubeschränkungen gelten (Bauschutzbereich), wurde vom Bundesministerium der Verteidigung gem. § 12 LuftVG am 11.02.1960 festgelegt sowie im März/April 1960 öffentlich bekanntgemacht; er wurde durch die Luftrechtliche Genehmigung vom 15.08.1996 übernommen. Der Höhenbezugspunkt ist 123,92 über NN.

II. Teil Benutzungsvorschriften

II.1 Anwendbarkeit

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen. Die öffentlich rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flughafens bleiben unberührt.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend auch für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter oder Eigentümer zu sein.

II.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen; Bodenabfertigungsdienste

II.2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Flughafenentgeltordnung festgelegten Entgelte im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ für den Flughafen veröffentlichten besonderen Regelungen gestattet.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen und die Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung, zur Entgeltberechnung und für die statistischen Erhebungen notwendig sind.

II.2.1.1 Zugelassene Luftfahrzeuge

Strahlgetriebene Flugzeuge bis zur Größe Code Letter E der Bestimmungen in Band 1 Teil I Kapitel 1.1 des ICAO-Anhangs 14, soweit sie den Bestimmungen in Band 1 Teil II Kapitel 3 oder 4 des ICAO-Anhangs 16 entsprechen.

Flugzeuge der Typen Airbus 380, Boeing 747-800 und Antonov 124 (jeweils Größe nach ICAO-Code Letter F der Bestimmungen in Band 1 Teil 1 Kapitel 1.1 des ICAO-Anhangs 14) bei aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen erforderlichen Ausweichflügen; Flugzeuge der Typen Airbus 380 und Boeing 747-800 außerdem bei Übungsflügen ohne Passagiere und Fracht.

Propellerflugzeuge, soweit sie mindestens die Lärmgrenzwerte in Kapitel III, Abschnitt III.2.3, Kapitel V, Abschnitt V.2.3, Kapitel VI, Abschnitt VI.2.3 oder Kapitel X, Abschnitt X.2.3 nach der Bekanntmachung der Lärmschutzanforderungen für Luftfahrzeuge (LSL) in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. vom 01.01.1991, Bundesanzeiger Nr. 54a) einhalten und über ein entsprechendes Lärmzeugnis oder eine vergleichbare Urkunde verfügen.

Drehflügler.



BADEN-AIRPARK®
FLUGHAFEN KARLSRUHE/BADEN-BADEN

Motorsegler im Rahmen der Erfordernisse am Flughafen ansässiger Werftbetriebe nach vorheriger Zustimmung der Baden-Airpark GmbH (PPR).

Dreiaxsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge im Rahmen der Erfordernisse am Flughafen ansässiger Betriebe für den Bau von Ultraleicht-Flugzeugen nach vorheriger Zustimmung (PPR) der Baden-Airpark GmbH.

II.2.1.2 **Betriebszeit**

Der Flughafen ist 24 Stunden betriebsbereit.

Flugbetrieb findet zwischen 06:00 und 22:00 Uhr Ortszeit (MEZ/MESZ)* statt. Im Linien- bzw. Pauschalflugreiseverkehr ist Flugbetrieb mit Verspätungsregelung bis 24:00 Uhr möglich.

* Im Folgenden werden alle Uhrzeiten in Ortszeit (MEZ/MESZ) angegeben.

II.2.1.3 **Beschränkungen des Flugbetriebs**

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtzeit) wird der Flugbetrieb auf dem Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden zum Schutz der Nachtruhe beschränkt. Flugbewegungen in dieser Zeit sind nur wie folgt zulässig:

II.2.1.3.1 Flugbetrieb in der Zeit von von 22:00 bis 23:00 Uhr ist nach vorheriger Zustimmung (PPR) der Baden-Airpark GmbH zulässig:

- mit Luftfahrzeugen über 5.700 kg MTOM die in der Bonus-Liste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBS) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
- mit Flugzeugen über 2.000 kg bis 5.700 kg MTOM mit Standort am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden.

II.2.1.3.2 Flugbetrieb in der Zeit von 23:00 bis 24:00 Uhr ist nach vorheriger Zustimmung (PPR) der Baden-Airpark GmbH zulässig für:

- Landungen bei Verspätungen von Flugzeugen über 5.700 kg MTOM die in der Bonus-Liste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBS) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
- Starts bei Verspätungen im Linien- und Pauschalflugreiseverkehr von Flugzeugen über 5.700 kg MTOM die in der Bonus-Liste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBS) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, jedoch nicht mehr als 15 solcher Verspätungsstarts pro Monat.

II.2.1.4 **Starts und/oder Landungen von Luftfahrzeugen**

- bei Benutzung des Flughafens als Not- oder Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen,
- im Einsatz für den Katastrophenschutz oder bei Flügen, die aus medizinischen Gründen notwendig sind,
- im Einsatz für die Landespolizei
sind auch in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) zulässig.

II.2.1.5 **Beschränkungen an Sonn- und bundeseinheitlichen Feiertagen**

An Sonn- und bundeseinheitlichen Feiertagen von 06:00 bis 09:00 Uhr und in der Zeit von 20:00 bis 23:00 Uhr ist der Flugbetrieb für Luftfahrzeuge unter 2.000 kg MTOM untersagt.



BADEN-AIRPARK®

FLUGHAFEN KARLSRUHE/BADEN-BADEN

Für nicht ansässige Luftfahrzeuge über 2.000 kg bis 5.700 kg in der Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr.

II.2.1.6 **Beschränkungen für Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge**

Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge dürfen darüber hinaus an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gantztägig weder starten noch landen.

II.2.1.7 **Ruhezeiten für Platzrundenflüge**

Montags bis freitags in der Zeit vor 07:00 Uhr sowie in der Zeit zwischen 13:00 und 15:00 Uhr; sowie samstags, sonntags und an Feiertagen in der Zeit nach 13:00 Uhr dürfen Platzrundenflüge mit Propellerflugzeugen unter 2.000 kg MTOM nur mit erhöhtem Schallschutz durchgeführt werden.

Zu Übungszwecken unmittelbar aufeinanderfolgende wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs mit mehr als 5.700 kg MTOM sind zu folgenden Zeiten unzulässig:

- Montags bis freitags vor 07:00 Uhr und nach 20:00 Uhr,
- Samstags vor 07:00 Uhr und nach 19:00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen gantztägig.

II.2.1.8 **Schubumkehr**

Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem aus Sicherheitsgründen unvermeidbaren Umfang angewendet werden; die Stellung „Leerlauf-Schubumkehr“ wird davon nicht berührt.

II.2.1.9 **Probe- und Standläufe**

Probe- und Standläufe von Triebwerken sind nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der Luftaufsicht zulässig.

II.2.2 **Start- und Landeeinrichtungen**

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen, die Hubschrauberstart- / -landefläche sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

II.2.3 **Rollen**

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist in einer den Sicherheitsbestimmungen angepasster Geschwindigkeit zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

II.2.4 **Abfertigungsvorfeld**

Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen – ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal des Flughafenunternehmers oder dem von ihm damit beauftragten Personal eingewiesen.

II.2.5 Bodenabfertigungsdienste

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gem. dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste durchzuführen.

Selbstabfertiger und Dienstleister sind im vom Flughafenunternehmer zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgeräten gelten die gesetzlichen Vorschriften über Miete (§§535 ff BGB.). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Der Flughafenunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt verlangen.

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen:

1. Abfertigungsvorfelder (1 – 4)
 - Vorfeld 1 (A-Sektor): gleichzeitig Enteisungsfläche Nord
 - Vorfeld 2 (B-Sektor): Abfertigung Linien- und Charterverkehr
 - Vorfeld 3 (D-Sektor): Geschäftsreiseflugverkehr
 - Vorfeld 4 (E-Sektor): Allgemeiner Luftverkehr
2. Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge
3. Entsorgungssystem für Abfall
4. Entsorgungssystem für Fäkalien
5. Fluggastinformationssystem
6. Flugzeugenteisungssystem
7. Frachtumschlagsystem
8. Gepäckfördersystem
9. Versorgungssystem für Frischwasser

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Soweit Leistungen, die mit diesen Einrichtungen erbracht werden können, benötigt werden, sind die zentralen Infrastruktureinrichtungen gegen Entgelt zu nutzen.

II.2.6 Frachtabfertigung



BADEN-AIRPARK®

FLUGHAFEN KARLSRUHE/BADEN-BADEN

Der Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden (FKB) agiert aktuell nicht als „Reglementierter Beauftragter“ und wickelt selbst keine Fracht ab.

Frachtabfertigungen jeglicher Art sind außerhalb des sensiblen Sicherheitsbereichs nicht zugelassen.

Gefahrguttransporte auf der Luftseite jeglicher Art sind zwingend im Voraus schriftlich beim Flughafenbetreiber anzumelden.

II.2.7 **Abstellen und Unterstellen**

Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Eine Haftung seitens des Flughafenunternehmers für Beschädigungen erfolgt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

II.2.8 **Luftfahrzeughallen**

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten: Weiterhin gilt die Hallenordnung des Flughafenunternehmers.

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm benutzt werden.

Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flughafenunternehmer hierzu ermächtigt hat.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle sind verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Flughafenunternehmers zulässig.

Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Flughafenunternehmers.

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

II.2.9 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden. Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

II.2.10 Wartung und Waschen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sind nach Zustimmung der Luftaufsicht an den dafür vorgesehenen / zugewiesenen Plätzen durchzuführen. Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen darf nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen und nur unter Verwendung der vom Flughafenunternehmer zugelassenen Reinigungsmittel durchgeführt werden.

II.2.11 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Luftfahrzeuge dürfen nur mit den von dem Unternehmen oder dem Flughafenunternehmen angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem entsprechenden Tankdienst.

Für Barzahler an der Tankstelle „General Air Traffic“ bzw. Kunden anderer Betriebsstoffversorger als den am FKB für die Betriebsstoffversorgung zugelassenen Unternehmen, wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung des Flughafens erhoben.

II.2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten das Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von der Flugbetriebsfläche zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

II.2.13 Straßen und Plätze

Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Weiterhin unterliegt der nicht für den öffentlichen Verkehr zugängliche Teil des Flughafens den Bestimmungen über die Verkehrs- und Sicherheitsschulung des Flughafenunternehmers in der jeweils gültigen Fassung.

Der Flughafen darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge von den jeweils berechtigten Personen betreten und befahren werden.

II.2.14 Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flughafen verwendet, so sind der Halter und der Fahrer der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand, die notwendige Haftpflichtversicherung und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich. Für den Betrieb dieser Fahrzeuge ist im Vorfeld eine Genehmigung der Abteilung TLS einzuholen.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder der Halter dieser Fahrzeuge den Flughafenunternehmer freizustellen. Die Vorschriften über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flughafen entsprechend der Verkehrs- und Sicherheitsschulung Anwendung.

Kraftfahrzeuge, welche die Erlaubnis haben, den Sicherheitsbereich zu befahren und dies mit der Fahrzeugplakette bestätigen, dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden. Ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem gesamten Flughafengelände sind entsprechend einzuhalten.

Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

II.2.15 Nutzung des Abfertigungsgebäudes GAT

Das Abfertigungsgebäude für den „Allgemeinen Luftverkehr“ (GAT) ist wie der Namen sagt als Abfertigungsgebäude für den „Allgemeinen Luftverkehr“ vorgesehen.

Soll dieses Gebäude für irgendwelche Veranstaltungen, die im Bezug zum „Allgemeinen Luftverkehr“ stehen (z.B. Werbemaßnahmen von Flugschulen u.ä.) genutzt werden, so muss dies bei der Luftaufsicht mindestens 72 Stunden vorher angemeldet werden, damit das entsprechende Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

Damit soll gewährleistet werden, dass die Sicherheitsvorschriften in Bezug auf „Safety“ und „Security“ eingehalten werden.

Für Veranstaltungen, die nicht in Bezug zur Fliegerei stehen, darf das GAT nicht benutzt werden.

II.3 Betreten und Befahren der Luftseite

II.3.1 Definition Luftseite

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Flughafens, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers und ggf. sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden.

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes liegenden Flughafengrundstücke und –anlagen, insbesondere für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung (z. B. Vor- und Haupteinflugzeichen).

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu den Rollwegen hin verlassen werden.

II.3.2 Zugang zur Luftseite

Die Luftseite darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge bzw. Schleusen von den jeweils berechtigten Personen mit gültigem Flughafenausweis betreten werden.

Der sensible Sicherheitsbereich darf nur über die Personen-/Fahrzeugkontrollstellen betreten bzw. befahren werden. Personen- und Fahrzeugkontrollen werden entsprechend den gelten-

den gesetzlichen Bestimmungen vom Flughafenbetreiber bzw. ein von diesem beauftragten Sicherheitsunternehmen durchgeführt.

Personen, welche keine Kenntnis über die der Kfz-/Sicherheitsschulung haben, ist das Befahren der Betriebstraße nicht erlaubt. Personen, welche keine Vorfeldschulung durchlaufen haben, ist das Befahren der Vorfelder nicht erlaubt.

In Ausnahmefällen können solche Fahrzeuge durch geschultes bzw. geeignetes Personal (z.B. MA der BAG oder Polizei) begleitet werden.

Das Befahren des Sicherheitsbereichs mit Privat-Kfz zu privaten Zwecken ist nur mit Genehmigung der Bereichsleitung Profit-Center Flughafen (PCF) oder dessen Vertretung gestattet.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind durch eine Fahrzeugplakette des Flughafenunternehmers zu kennzeichnen. Einzelheiten sind im Luftsicherheitsplan festgelegt.

II.3.3 **Verkehrsregeln auf der Luftseite**

Die Verkehrsregeln für die Luftseite sind in der Anlage 2 zur Flughafenbenutzungsordnung genauer beschrieben.

Das Befahren oder Betreten des Rollfeldes und des dazugehörigen Sicherheitsbereiches und die Schutzzone um die Einrichtungen des Instrumentenlandesystems ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen erteilt die Flugverkehrskontrollstelle.

II.3.4 **Mitführen von Tieren**

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

II.3.5 **Rauchen im Sicherheitsbereich**

Das Rauchen ist im gesamten Luftsicherheitsbereich grundsätzlich verboten, mit Ausnahme der für das Rauchen deutlich gekennzeichneten Stellen. Dies gilt ebenso für E-Zigaretten.

II.4 **Sonstige Betätigungen**

II.4.1 **Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste**

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gem. Ziff.2.5 ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

II.4.2 **Das Fotografieren/Filmen im Sicherheitsbereich bedarf der vorherigen Genehmigung.**

II.4.3 **Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften**

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

II.4.4 **Lagerung**



BADEN-AIRPARK®

FLUGHAFEN KARLSRUHE/BADEN-BADEN

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür gesetzlich vorgesehenen Räumen oder Behältern gelagert werden. Fracht, Kisten, Baumaterial,

Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

II.4.5 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flughafengelände bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist der Flughafenunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

Bei Arbeiten mit Geräten/Maschinen (z.B. Baukräne), welche bauschutzrechtliche Höhen überschreiten und damit ein Luftfahrthindernis darstellen, müssen durch die BAG entsprechende luftrechtliche Genehmigungen beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg eingeholt werden. Für die Genehmigung ist eine ausreichende Vorlaufzeit zu berücksichtigen.

Für Heiarbeiten auf dem Gesamtgelände des Baden-Airpark besteht eine Genehmigungspflicht.

Weiterhin gelten die Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten im Sicherheitsbereich des Flughafenunternehmers.

II.5 Sicherheitsbestimmungen

II.5.1 Die auf Gesetz und anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

II.5.2 Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flughafenunternehmer gemäß ICAO Annex 14 und LuftVZO § 45b ein Safety Management System (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden tätigen Unternehmen und Behörden verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafens Karlsruhe/Baden-Baden zu beachten und am SMS mitzuwirken.

II.5.3 Der Flughafenbetreiber (BAG) ist berechtigt, die entstehenden Kosten für alle vom Gesetzgeber angeordneten Leistungen gemäß den Bestimmungen der LuftVZO und / oder des Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) u. ä. an die Verursacher bzw. Inanspruchnehmer anteilig weiter zu berechnen.

II.6 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

II.7 Verunreinigungen, Abwässer

II.7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölaufangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung und Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

II.7.2 Abwässer

In die Abwässereinläufe (Abwasserdolen) darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, Säure, Beizstoffe u. dgl. verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

II.8 Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher mit entsprechender Vorlaufzeit einzuholen.

II.9 Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden (Entzug des Flughafenausweises).

II.10 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

II.11 Haftungsausschluss

Der Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Schäden aus kriegerischen Auseinandersetzungen, Streik, Unruhen, Verstaatlichung bzw. Requirierung durch eine staatliche Behörde, terroristische Handlung, d.h. auch Entführungen, sowie jede böswillige Handlung, Sabotageakt und höhere Gewalt.

II.12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Baden-Baden.

II.13 Änderungsvorbehalt



BADEN-AIRPARK®

FLUGHAFEN KARLSRUHE / BADEN-BADEN

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der offiziellen rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebes, einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Die Flughafenbenutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Nachrichten für Luftfahrer“ (NFL) in Kraft. Gleichzeitig tritt das NFL X-XX/XX außer Kraft.

Rheinmünster, den 2015
Baden-Airpark GmbH
Manfred Jung, Geschäftsführer

Stuttgart, den 2015
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

Anlage 1

„Sicherheitsbestimmungen“ zu Teil II, Nr. 5 der Flughafenbenutzungsordnung

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Beim Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen sind die geltenden Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die Handlungsanweisungen der Luftfahrtunternehmen einzuhalten. Besonders wird auf das ICAO Airport Manual, Part 1“Rescue and Fire Fighting“, Chapter 16 „Aircraft Fuelling Practices“ hingewiesen.
Weitere Quelle:
 - EU-OPS 1.305 / LBA
 - Ground Operation Manual GOMs der Fluggesellschaften
- 1.2 Luftfahrzeuge / Hubschrauber dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 1.3 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers und nur mit besonderem Feuerschutz durch die Flughafenfeuerwehr (kostenpflichtig nach der Gebührensatzung) zulässig. Das Betankungsfahrzeug muss außerhalb der Halle stehen.
- 1.4 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein. Während der Betankung darf keine externe Stromversorgung angeschlossen bzw. das APU eingeschaltet werden.
- 1.5 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von $r = 4$ m um Tanköffnungen, aus denen Gas/Luftgemische (Überfüllöffnungen) entweichen können, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken oder Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0°C (Avgas 100 LL) erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100l/min. auf 10m und bei Füllraten von mehr als 600l/min. auf 20m.
- 1.6 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist der Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.5 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes vom 15 m entsprechend anzuwenden; die Flughafenfeuerwehr ist zu benachrichtigen.

- 1.7 Kraftstoffversorgungseinrichtungen und Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.
- 1.8 Bei Gewitter im Umkreis von $r = 5$ Km ist das Be- und Enttanken nicht erlaubt.
- 1.9 Betanken
- 1.9.1 Während dem Ein- oder Aussteigen dürfen Luftfahrzeuge nicht betankt werden (Sofern ein Luftfahrtunternehmen die BAG insoweit von der Haftung freistellt, ist das Ein- und Aussteigen möglich. Das Luftfahrtunternehmen übernimmt dann die komplette Verantwortung).
- 1.9.2 Sind Passagiere während des Betankens an Bord, muss sich das Luftfahrtunternehmen an die Vorgabe der EU-OPS 1.305 halten. Bei Betankungen mit Passagieren an Bord wird von der Feuerwehr eine Brandschutzbetankung durchgeführt (auf dem Apron zwei ohne Berechnung). Diese wird über die Operation angefordert. Passagiere mit Handicap bleiben auf dem Luftfahrzeug, außer das Luftfahrtunternehmen hat im GOM eine andere Vorgehensweise festgeschrieben, bzw. die Luftfahrzeugbesatzung trifft eine andere Entscheidung. Die Betankung mit Passagieren an Bord des Luftfahrzeuges mit Kraftstoffen mit niedrigem Flammpunkt (Avgas 100 LL) ist gänzlich verboten.
- 1.9.2.1 Der Luftfahrtunternehmer muss folgende Vorsichtsmaßnahmen treffen: Es muss sich eine geschulte Person (in der Folge Aufsichtsperson genannt) während des Tankvorganges mit Passagieren an Bord an einem festgelegten Platz aufhalten. Diese Aufsichtsperson muss in der Lage sein, den Sprechverkehr auszuüben sowie eine Räumung einzuleiten und zu lenken. Die Aufsichtsperson muss den Tankvorgang sofort abbrechen lassen, wenn die Sicherheitsvorgaben aus der EU-OPS 1.305 oder die Handlungsanweisungen des Luftfahrtunternehmers nicht mehr eingehalten sind oder wenn sie die Meldung erhält, dass die Flughafenfeuerwehr zu einem Einsatz ausrückt und somit für den Tankschutz nicht mehr zur Verfügung steht. Während des Tankvorganges muss eine Sprechverbindung (z.B. Headset, Mobiltelefon) zwischen Aufsichtsperson und Cockpit gewährleistet sein.
- 1.9.2.2 Die Sicherheitsmaßnahmen in der Kabine (die Passagiere müssen über den Tankvorgang informiert sein, Rauchverbotszeichen eingeschaltet, Anschnallzeichen abgeschaltet; Passagiere müssen den Sicherheitsgurt geöffnet haben) müssen durch geschultes Kabinenpersonal sichergestellt werden. Dies muss in ausreichender Anzahl an Bord sein, um für eine sofortige Noträumung bereit zu sein. Es müssen zwei Flugasttreppen angedockt sein und die Türen müssen geöffnet sein. Die Sicherstellung der Rettungswege und die Freihaltung der Evakuierungsflächen (Notrutschen) sind entsprechend der EU-OPS zu gewährleisten.
- 1.9.2.3 Das Enttanken mit Passagieren an Bord ist nicht erlaubt.
- 1.9.2.4 Bei unkontrolliertem Ausströmen von Kerosin (z.B. Überfließen) ist der Tankvorgang sofort abzubrechen, unverzüglich „Alarm intern-Kraftstoff läuft aus“ für die Flughafenfeuerwehr auszulösen und eine Evakuierung über die vorgesehenen Rettungswege (Treppen) durchzuführen. Die Einleitung dieser Maßnahmen erfolgt in Verantwortung der Aufsichtsperson für den Tankvorgang.



- 1.9.2.5 Für das Einhalten der Vorgaben zum Betanken mit Passagieren an Bord ist der Luftfahrzeug-Unternehmer verantwortlich. Auch wenn er mit der Durchführung bestimmter Aufgaben andere

Unternehmer beauftragt, bleibt der Luftfahrtunternehmer für die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsstandards verantwortlich.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten laufen.
- 2.2. Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den vom Flughafenunternehmer festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.
- 2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden. Fremdstarthilfen dürfen nur von fachkundigem Personal verwendet werden.
- 2.4. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.
- 2.5. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 2.6. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.7. Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.
- 2.8. Das Anlassen der Triebwerke mit „Cross-Bleed“ Verfahren ist nur auf den Abstellpositionen erlaubt.
- 2.9. Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3. Rauchverbot

- 3.1. Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15m um abgestellte Luftfahrzeuge und Kraftstoff Versorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flughafen Unternehmer zugelassen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

- 4.1. Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche leichtflüssige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in zugelassenen Behältern außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 6.1 Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in vorschriftsmäßigen Behältern aufzubewahren.
- 6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial, usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7. Flughafenfeuerwehr und Rettungsdienst

- 7.1 Bei Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr (Tel. 112) unverzüglich zu verständigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit geeigneten Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

- 7.2 Bei Verletzungen oder Tod von Personen sind sofort die Feuerwehr/Rettungsdienste zu benachrichtigen (Tel. 112).

Für Rettungs- und Bergungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gelten der Alarmplan und die Feuerlöschordnung des Flughafens.

8. Ausweisbestimmungen

Für das Betreten und Befahren des nicht öffentlichen zugänglichen Bereiches am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden gelten die Ausweisbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 2 **„Verkehrsregeln für die Luftseite des Flughafengeländes“** **(Anlage zu FBO EDSB II.3.3)**

Das Befahren der Luftseite des Flughafengeländes ist nur mit Erlaubnis des Flughafenbetreibers gestattet. Für alle Verkehrsteilnehmer im nichtöffentlichen Teil des Flughafengeländes gelten die Bestimmungen der Flughafennutzungsordnung, der Verkehrs- und Sicherheitsschulung, der Unfallverhütungsvorschriften und die nachstehenden Verkehrsregeln.

1. Grundregeln

- 1.1 Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert, eine sichere und zügige Abwicklung des Fahrverkehrs gewährleistet und eine Beeinträchtigung des Flughafenbetriebes, insbesondere des Rollverkehrs, vermieden wird.
- 1.2 Verkehrsteilnehmern ist es verboten, Alkohol, berauschende oder sonstige Mittel einzunehmen, die eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung verursacht.
- 1.3 Für das Befahren des Flughafengeländes ist eine interne Berechtigung erforderlich. Befahren des Geländes ohne Berechtigung ist nur in Begleitung berechtigter Personen erlaubt.
- 1.4 Nicht verkehrs- oder betriebssichere Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- 1.5 Luftfahrzeugrollverkehr hat in jedem Fall Vorfahrt. Flughafenbusse haben vor allen anderen Kfz Vorrang auch wenn sie nicht im Einsatz für den Passagiertransport sind (siehe Kfz-/Sicherheitsschulung).
- 1.6 Hinter selbständig rollenden oder anrollenden Luftfahrzeugen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 75 m erforderlich.
- 1.7 Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- 1.8 Die Höchstgeschwindigkeit ist für Fahrzeuge auf 30 km/h, im Bereich des Terminals auf 10 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Polizeifahrzeuge im Einsatz.

2. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- 2.1 Nicht selbstschließende Tore und Türen sind sofort wieder zu schließen.
- 2.2 Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen, auch im Fahrzeug, ist grundsätzlich auf folgenden Flächen verboten:
 1. Vorfelder
 2. Rollfelder
 3. Start- und Landebahn
 4. Sicherheitsstreifen

5. Tanklager/Tankstelle
6. Auf allen Wald- und Wiesenflächen
7. In Räumen in denen sich brennbare Stoffe befinden
8. In Dienstfahrzeugen der BAG

- 2.3 Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten unter dem Flugzeugrumpf oder den Tragflächen ist grundsätzlich verboten. Hiervon ausgeschlossen sind Tankfahrzeuge während der Betankung.
- 2.4 Auf Vorfeldern und Flugbetriebsflächen gilt die Pflicht zum Tragen von Warnkleidung und eines geeigneten Gehörschutz TYP T2. In Fahrzeugen während der Fahrt gilt Telefon und Funkverbot.
- 2.5 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3. Vorfahrtregelung

- 3.1 Selbstständig rollende und geschleppte Flugzeuge, sowie Leitfahrzeuge (Follow-Me) mit eingeschaltetem gelbem oder rotem Blinklicht, die ein Luftfahrzeug führen, haben vor jedem anderen Verkehr Vorrang.
- 3.2 Fahrzeuge, die von Leitfahrzeugen geführt werden, haben gegenüber anderen Fahrzeugen Vorfahrt.
- 3.3 Im Übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug Vorrang, sofern die Vorfahrt nicht anders geregelt ist.
- 3.4 Die Höchstgeschwindigkeit ist auf den Vorfeldern auf max. 20 km/h begrenzt.

4. Sicherheitszone um ein abgestelltes Flugzeug

- 4.1 Die Sicherheitszone wird von einer gedachten Linie, der Sicherheits-Stoplinie, begrenzt, die in einem Abstand von 7,5 m von Tragflächen, Bug und Heck um das Flugzeug verläuft. Das Betreten oder Befahren dieser Zone ist nur dann gestattet, wenn dies zur Abfertigung des Luftfahrzeuges notwendig ist. In dieser Zone ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren (5 km/h max.). Das Manövrieren von Fahrzeugen und Geräten hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Rückwärtsfahren am Flugzeug ist nur mit Einweisungshilfe erlaubt.

5. Sonderrechte

- 5.1 Fahrzeuge mit eingeschaltetem blauem Blinklicht sind in Verbindung mit einer Sondersignalanlage an die Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht gebunden.
- 5.2 Auf den Flugbetriebsflächen im Kontrollbereich des Towers darf mit eingeschaltetem rotem, gelbem und blauem Blinklicht mit angemessener Geschwindigkeit gefahren werden.

- 5.3 Winterdienstfahrzeuge im Einsatz haben Vorrang gegenüber anderen Fahrzeugen mit eingeschaltetem gelbem oder rotem Blinklicht.
- 5.4 Diese Sonderrechte gelten nicht gegenüber rollenden, geschleppten oder geleiteten Luftfahrzeugen.

6. Fahrbereiche

- 6.1 Auf dem Vorfeld sind Fahrzeugbewegungen durch eingewiesenes Flughafenpersonal ohne Zustimmung des Kontrollturmes erlaubt.
- 6.2 Besondere Vorsicht ist beim Ein- und Ausrollen von Flugzeugen zu den Parkpositionen geboten. Flugzeuge, die von einer Parkposition abrollen werden, sind u. a. daran zu erkennen, dass die Zusammenstoßwarnlichter blinken und die Bremsklötze entfernt worden sind. Besondere Vorsicht ist beim Rückwärtsfahren geboten.
- 6.3 Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

7. Start- und Landesysteme

Rollfeld sind die Start- und Landebahn, Hubschrauberstart- und -landefläche sowie die innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Flugsicherung liegenden Rollwege.

Die Vorfelder und Rollbahnen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Flugsicherung sind nicht Bestandteil des Rollfeldes.

- 7.1 Das Rollfeld und der dazugehörige Sicherheitsbereich sowie die Schutzzonen um die Einrichtungen des Instrumentenlandesystems dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers nach Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle (Kontrollturm) betreten oder befahren werden. Die Verkehrslenkung auf dem Rollfeld erfolgt durch Weisung bzw. Freigabe de Kontrollturms. Das Betreten oder Befahren des Rollfeldes und der Schutzzonen ist nur mit funktionstüchtigem Betriebsfunk zulässig. Auch die Bewegungen von Luftfahrzeugen auf Vorfeldern und Rollbahnen außerhalb des Rollfeldes bedürfen der Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle (Kontrollturm). Rollanweisungen der Flugverkehrskontrollstelle einschließlich der Zuweisung von Parkpositionen erfolgen hierbei im Auftrag des Flughafenunternehmers. Verkehrsinformationen über andere Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und Fußgänger werden soweit als möglich erteilt und entbinden den Luftfahrzeugführer nicht von seiner Verantwortung zur Vermeidung von Zusammenstößen gem. LuftVO §12 (1). Ständige Hörbereitschaft ist vorgeschrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Flugverkehrskontrollstelle. Freigaben sind durch wörtliches Wiederholen zu bestätigen. Fahrzeuge, die das Rollfeld befahren wollen, müssen mit gelbem Blinklicht ausgestattet sein.

- 7.2 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren wollen, müssen so beleuchtet und mit ausreichender Zusatzbeleuchtung versehen sein, dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle aus verfolgt werden können.

8. Verkehrshindernisse

Verunreinigungen von Flughafenanlagen, insbesondere des Rollfeldes, sowie Abstellen oder Liegenlassen von Gegenständen sind verboten.

9. Verhalten von Beauftragten der staatlichen Überwachungsbehörden

- 9.1 Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden, der Flugsicherung und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.
- 9.2 Will ein Beauftragter der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er eine Freigabe bei der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen (vgl. 7.1) und die im Absatz 1 genannten Vorschriften zu beachten. Flughafenunkundige bzw. Personen ohne Flughafenausweis können die Flugbetriebsflächen nur unter kundiger Begleitung eines Mitarbeiters der BAG betreten.

10. Abweichungen

Werden die vorgenannten Bestimmungen nicht eingehalten oder können aus technischen Gründen nicht eingehalten werden, sind unverzüglich die Flugverkehrskontrollstelle und die Luftaufsicht zu benachrichtigen.

11. Befahren der Luftseite durch betriebsfremde / private Fahrzeuge (siehe auch II.3.2 Zugang zur Luftseite)

Das Befahren durch betriebsfremde Fahrzeuge ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausreichender Versicherungsschutz muss gewährleistet sein (Betriebshaftpflicht oder Kfz-Versicherung mit unbegrenzter Deckung).

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind durch eine Fahrzeugplakette des Flughafenunternehmers zu kennzeichnen.

Einzelheiten sind festgelegt im Luftsicherheitsplan.

In Ausnahmefällen können solche Fahrzeuge durch geschultes bzw. geeignetes Personal (z.B. MA der BAG oder Polizei) begleitet werden. Eine Fahrzeug-Begleitungsberechtigung für Mitarbeiter von auf der Luftseite tätigen Fremdfirmen (z.B. Air Berlin, Ryanair, Time Matters etc.) kann im Einzelfall durch PCF zugeteilt werden.

Das Befahren der Luftseite mit Privat-Kfz zu privaten Zwecken ist nur mit Genehmigung der Bereichsleitung Profit-Center Flughafen (PCF) gestattet.

12. Befahren der Luftseite unter eingeschränkten Sichtbedingungen durch Nebel

Bei gemessener und für längere Zeit zu erwartenden Sichtwerten unter 400m, unabhängig von anstehendem Flugbetrieb, aktiviert der Tower die Schaltung für Nebelkat (blinkt).

Die Einsatzzentrale der Feuerwehr (EZ) erhält dadurch zusätzlich einen Signalton und bestätigt dies durch Drücken des eingebauten Schalters. Nach Bestätigung ändert sich die Anzeige im Tower von blinkend auf Dauersignal.

Die Verkehrsbeschränkung gilt ebenfalls für Fahrzeuge, welche sich bereits vor Feststellung der eingeschränkten Sichtbedingungen auf der Luftseite befinden. Diese Fahrzeuge haben unverzüglich die Betriebsflächen zu verlassen. Eine Überprüfung und Kontrolle erfolgt durch die Luftaufsicht.

Die Personen-/Waren-/Fahrzeugkontrollstelle Schleuse Gebäude B404 wird über die den Wetterzustand von der EZ per Fax informiert und schaltet das Einfahrtssignal auf „Rot“. Die EZ schaltet die Einfahrtsschleusen „D“ von „Automatik“ auf „Handbetrieb“ und aktiviert die roten Blinkleuchten.

In dringenden Fällen und unter bestimmten Sicherheitsvoraussetzungen kann eine Freigabe für die Einfahrt auf die Luftseite durch die Luftaufsicht oder durch die Abteilung Terminalmanagement, Luftverkehrsanlagen, Sicherheit (TLS) erfolgen (Anforderung über das Schleusenpersonal).

Bei betriebsfremden Personen bzw. Personen, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit dem Gelände auch in Nebelsituationen absolut vertraut sind, ist nach Verfügbarkeit ein Leitfahrzeug einzusetzen (z.B. Luftaufsicht, Feuerwehr, OPS/BVD).

Die Abwicklung des Luftverkehrs hat auf jeden Fall Vorrang vor Leitfahrzeugeinsätzen.

Bei besser werdenden Sichtbedingungen wird die Nebelkatschaltung durch den Tower wieder deaktiviert, die Schleuse „D“ wieder auf Automatik umgestellt bzw. die Schleuse B404 vom Sicherheitspersonal an der Schleuse freigegeben.

13. Einweisungen

Bei erstmaligem Befahren der Luftseite ist der berechtigte Fahrzeugführer in die örtlichen Gegebenheiten und Verkehrsregeln bzw. Verkehrszeichen einzuweisen. Dies wird durch gegenzeichnen (Einweiser, Fahrzeugführer) dokumentiert. Der berechtigte Fahrzeugführer erkennt mit seiner Unterschrift die Verkehrsregeln auf der Luftseite an.

14. Verstöße

Verstöße gegen die o.g. Verkehrs- und Verhaltensregeln werden mit Entzug der Einfahrgenehmigung bzw. der Zugangsberechtigung geahndet.

Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften können entsprechend den Vorgaben des Luftsicherheitsgesetzes geahndet werden.